

Hausordnung für den Betrieb des



Der Pfarrgemeinderat Absdorf hat in der Sitzung vom 9. Dezember 2019 folgende Hausordnung beschlossen:

Die vertrauensvolle Gemeinschaft zwischen Mietern und Vermieter setzt voraus, dass von allen Mietern (Nutzern) weitestgehend Rücksicht geübt wird und das den Mietern im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten zur Berücksichtigung besonderer Belange der Allgemeinheit verpflichtet.

TZ-1 Diese Hausordnung regelt die Benützung der Räumlichkeiten im oben genannten Gebäude sowie im anschließenden Pfarrgarten. Alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch Mieter und deren Mitarbeiter, die sich auf diesen Liegenschaften aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der Mieter nimmt die für den Betrieb des pfarrkultursaales ABSDORF geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, sämtliche in Benützung genommenen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung und eventuell weiterer von der Pfarre getroffener Anordnungen kann der Zutritt zum pfarrkultursaal ABSDORF verwehrt werden.

TZ-2 Die Flächen des pfarrkultursaales ABSDORF dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge und Einfahrten betreten werden.

TZ-3 Der Zutritt zur Bühne, den technischen Betriebsräumen etc. ist nur Befugten gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Pfarre Absdorf sowie autorisierte Personen.

TZ-4 Dauert eine Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr im Winter bzw. 23.00 Uhr im Sommer, so ist ganz besonders auf die Anrainer hinsichtlich Lärm- und andere störende Emissionen zu achten. Allenfalls sind im Pfarrgarten stattfindende Veranstaltungen ins Innere des Gebäudes zu verlegen. Weiters sind Lärmquellen so zu reduzieren, dass die Anrainer (gem. Richtlinie des Österr. Rings für Lärmbekämpfung) nicht gestört werden. Am Ende einer Veranstaltung sind alle Geräte und Lichter abzuschalten sowie alle Zugänge des pfarrkultursaales ABSDORF zu schließen.

TZ-5 Die Mitbenützung des Obergeschosses (Galerie) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

TZ-6 Eltern haften generell für das Verhalten ihrer Kinder betreffend die Einhaltung der Hausordnung und des pfleglichen Umgangs mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen während der Nutzung. Dies gilt speziell auch für den unter TZ-5 genannten Fall. Das Trockenhalten der Fußböden ist selbstverständlich, das Verschließen der Türen bei Unwettern ist verpflichtend.

TZ-7 Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im Gebäude des pfarrkultursaales ABSDORF strikt verboten. In diesem Zusammenhang wird auf die im Foyer angebrachte Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Mieter bindend ist.

TZ-8 Bei Feualarm sind die Flächen des pfarrkultursaales ABSDORF unverzüglich zu verlassen. Die grünen Richtungsweiser und Fluchtwegleuchten zu den Ausgängen sind zu beachten.

TZ-9 Eine Dekoration des pfarrkultursaales ABSDORF bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarre und ist nach deren Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstandenen Schaden haftet der Mieter. Die Mieter verpflichten sich, jegliche Veränderung des Mietgegenstandes zu unterlassen.

TZ-10 Das Mitbringen von Haustieren in den pfarrkultursaales ABSDORF ist nicht gestattet.

TZ-11 Die Grobreinigung des pfarrkultursaales ABSDORF ist spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr vom Mieter durchzuführen. Nach dieser werden zum vereinbarten Zeitpunkt die Räumlichkeiten im Rahmen einer gemeinsamen Besichtigung von Pfarre und Mieter wieder an die Pfarre übergeben. Die Feinreinigung wird gegen Kostenersatz ausschließlich von der von der Pfarre bestellten Reinigungskraft durchgeführt.

TZ-12 Das Mietentgelt, welches jährlich vom Pfarrgemeinderat am Beginn des Jahres festgelegt wird, ist nach der Veranstaltung und Übergabe des Saales an die Pfarre fällig.

TZ-13 Schadensfälle, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung.

TZ-14 Unfälle bzw. Schadensfälle sind unmittelbar nach deren Eintreten der Pfarre zu melden, widrigenfalls der Versicherungsschutz erlischt.

TZ-15 Die etwaige Mitbenützung der Küche (Geschirr & Geräte) sowie der Zeitraum für etwaige Vorbereitungsarbeiten im pfarrkultursaal ABSDORF sind mit der Pfarre abzusprechen.

TZ-16 Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge müssen zu jedem Zeitpunkt der Nutzung unverstellt bleiben.

Details der spezifischen Veranstaltung

Geplante Veranstaltung	
Termin	
Mieter/Rechnungsadresse	
Kontaktperson	
Telefonnummer	
Mailadresse	
Beginn	
Voraussichtliches Ende	
Schlüsselübergabe	
Schlüsselrückgabe	

Sollte die Zufahrt zum pfarrkultursaal (Catering, Musikgruppe, etc.) zum Eingang im Innenhof notwendig sein, so benützen Sie bitte die Einfahrt durch das Tor in der Bahnhofstraße (vis-a-vis Eingang Wohnhausanlage Klösterl). Eine Nutzung des Pfarrgartens als Autoabstellplatz ist ausdrücklich untersagt.

Mit meiner Unterschrift garantiere ich die Einhaltung der Hausordnung sowie die Überweisung des vereinbarten Mietpreises (gewünschte Punkte bitte ankreuzen):

o € 300,-- pfarrkultursaal o € 150,-- Zusatztag/Vorabend o € 100,-- Mauritiushalle

o € 70,-- Küchenbenützung/Geschirr o € 70,-- Beamer & Ton & Licht

Alle Termine sind nur nach verbindlicher Zusage der Pfarre gültig.

Tischtücher und Hussen für Stehtische stehen ebenfalls zur Verfügung; sollten diese benutzt werden, so fällen zusätzlich zu den o. a. Kosten die Reinigungskosten (Putzerei Drogerie Elisabeth oder Kaufhaus Knell) an.

Unterschrift Mieter

Unterschrift Pfarre

Absdorf, am